

**Beschluss über die Aufstellung zur
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44
„Seepark Waren an der Müritz“
der Stadt Waren (Müritz)**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017 den Beschluss über die Aufstellung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“ gefasst.

1. Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“ soll in zwei Bereichen geändert werden.

Die Änderungsbereiche sind im Übersichtsplan (Anlage) durch eine gestrichelte Linie bzw. eine Punkt-Strich-Linie gekennzeichnet. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf diese zwei Bereiche und wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 aufgestellt.

2. Mit dieser 1. Änderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Änderungsbereich 1 – Stellplatzanlage für den Sportboothafen mit ca. 30 Stellplätzen
 - geplante Festsetzung: Sondergebiet, Zweckbestimmung Fremdenverkehr 3 (SO F3) mit der Art der Nutzung als - private Stellplatzanlage für den Sportboothafen;
 - bisherige Festsetzung: private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage.
- Änderungsbereich 2 – denkmalgeschützte Villa Fontanestraße 6 sowie angrenzende private Grünfläche (Teilfläche des Flurstücks 41/3 der Flur 62)
 - geplante Festsetzung : allgemeines Wohngebiet (WA) sowie private Grünfläche;
 - bisherige Festsetzung: Sondergebiet SO F4 mit einer Grundfläche von 250 m² und einer III-Geschossigkeit sowie einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage -.

Als Art der Nutzung war zulässig:

 - Wohnungen für Betriebsinhaber und Personen, die in der Anlage tätig sind,
 - Sonstige dem Fremdenverkehrsbetrieb dienende, nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Ferienwohnen,
 - Anlagen für die Verwaltung der zugelassenen Nutzungen,
 - Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des Bedarfs für die zugelassenen Nutzungen dienen,
 - Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zweck sowie Einrichtungen zur Freizeitgestaltung;
 - Stellplätze für den durch die zulässigen Nutzungen verursachten Bedarf.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB soll nach Vorlage der ersten Planungsentwürfe durchgeführt werden.

4. Mit dem Vorhabenträger wird eine Änderung des Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB abgeschlossen.
5. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Waren (Müritz), 20.07.2017

gez. Möller
Bürgermeister

Übersichtsplan
1. Änderung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44
"Seepark Waren an der Müritz"
Gemarkung Waren, Flur 41/45/46/62/63

